

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Landesgesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat das durch § 7 des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 2007 angeordnete Rauchverbot in Gaststätten mit Beschluss vom 12. Februar 2008 (Az.: VGH A 32/07 u. a.) für inhabergeführte Einraumgaststätten einstweilen ausgesetzt. In seiner Entscheidung verweist der Gerichtshof auf die schweren und praktisch nicht wieder gut zu machenden wirtschaftlichen Nachteile, die bei Inkrafttreten des Gesetzes für die Betreiberinnen und Betreiber von Einraumgaststätten zur Bedrohung oder gar Vernichtung ihrer beruflichen Existenz führen können. In diesem Zusammenhang wird auch die wirtschaftlich voraussichtlich gravierende Ungleichbehandlung betont, die § 7 des Nichtraucherschutzgesetzes hervorruft: So verfügen Betreiberinnen und Betreiber von Einraumgaststätten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht über die Möglichkeit, einen von dem rauchfreien Gastraum abgetrennten Raucherbereich einzurichten. Sie werden daher durch das gesetzliche Rauchverbot weit stärker betroffen als die Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten, in denen aufgrund ihrer Größe Raucheräume im Sinne des § 7 Abs. 2 des Nichtraucherschutzgesetzes eingerichtet werden können.

Steht auch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs in der Hauptsache noch aus, so spricht doch angesichts der unmissverständlichen Ausführungen in dem Beschluss vom 12. Februar 2008 vieles dafür, dass die bisherige Regelung in § 7 des Nichtraucherschutzgesetzes die Betreiberinnen und Betreiber inhabergeführter Einraumgaststätten in ihren verfassungsrechtlich verbürgten Rechten, namentlich in der Berufs- und Eigentumsfreiheit sowie dem Recht auf Gleichbehandlung, verletzt. Alles in allem ist daher eine Gesetzesänderung unabdingbar.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf trägt den Bedenken des Verfassungsgerichtshofs Rechnung und schafft die Voraussetzungen dafür, dass in inhabergeführten Einraumgaststätten, in denen neben der Betreiberin oder dem Betreiber keine weiteren Personen als Beschäftigte oder Selbstständige im laufenden Gastronomiebetrieb tätig sind – es sei denn, dass es sich hierbei lediglich um eine Mithilfe von volljährigen Familienmitgliedern der Betreiberin oder des Betreibers handelt – das Rauchen auch künftig erlaubt werden kann. Gestattet die Betreiberin oder der Betreiber das Rauchen, so muss im Eingangsbereich deutlich sichtbar auf die Raucherlaubnis hingewiesen werden. Auf diese Weise können Nichtraucherinnen und Nichtraucher eine selbstständige und bewusste Entscheidung treffen, ob sie eine solche Gaststätte aufsuchen wollen.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen, verfassungsrechtlich bedenklichen Rechtslage unter Inkaufnahme einer etwaigen Existenzbedrohung der Betreiberinnen und Betreiber inhabergeführter Einraumgaststätten.

D. Kosten

Die Verpflichtung zum Anbringen von Hinweisen, die über die Raucherlaubnis informieren, wird für die Betreiberinnen und Betreiber inhabergeführter Einraumgaststätten zu geringen Kosten führen, die angesichts der bei Beibehaltung der bisherigen Rechtslage drohenden gravierenden wirtschaftlichen Nachteile nicht ins Gewicht fallen.

**Landesgesetz
zur Änderung des
Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 188) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Betreiberin oder der Betreiber einer nur aus einem Raum bestehenden Gaststätte, die ausschließlich inhabergeführt ist, kann das Rauchen in der Gaststätte erlauben, wenn neben der Betreiberin oder dem Betreiber keine weiteren Personen als Beschäftigte oder Selbstständige im laufenden Gastronomiebetrieb tätig sind, es sei denn, dass es sich hierbei lediglich um eine Mithilfe von volljährigen Familienmitgliedern der Betreiberin oder des Betreibers handelt; gestattet die Betreiberin oder der Betreiber das Rauchen, so muss im Eingangsbereich deutlich sichtbar auf die Raucherlaubnis hingewiesen werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. § 11 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Kennzeichnungspflicht nach § 7 Abs. 2 Satz 1 für Nebenräume in Gaststätten, der Kennzeichnungspflicht nach § 7 Abs. 3 Halbsatz 2 oder der Kennzeichnungspflicht nach § 7 Abs. 4 Halbsatz 2 für Wein-, Bier- oder sonstige Festzelte, in denen das Rauchen erlaubt ist, nicht nachkommt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Betreiberinnen und Betreiber inhabergeführter Einraumgaststätten befürchten, dass es bei Inkrafttreten des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu erheblichen Umsatzeinbußen kommt, die zur Bedrohung oder gar Vernichtung ihrer beruflichen Existenz führen können. So seien bis zu 80 Prozent der Stammkundschaft Raucher. Nach marktforschungsgestützten Angaben des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbands e. V. (Dehoga) haben vergleichbare gesetzliche Rauchverbote in Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen im Branchensegment der Einraumgaststätten zu Umsatzverlusten bei rund der Hälfte der Kneipen und Bars in teilweise erheblicher Höhe geführt. Ein erheblicher Umsatzverlust gerade bei den in erster Linie vom Getränkeabsatz geprägten Einraumgaststätten kann nach Darstellung des Dehoga angesichts der zunächst gleich bleibenden vertraglichen Verpflichtungen aus Bierlieferungsverträgen und Pachtzinsvereinbarungen zu einer rapiden Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation binnen kurzer Zeit führen.

Hinzu kommt, dass es den Betreiberinnen und Betreibern inhabergeführter Einraumgaststätten auf Grund der räumlichen Situation in aller Regel nicht möglich ist, einen weiteren baulich abgetrennten Raum zu errichten, welcher als Raucher- raum genutzt werden könnte. Es steht deshalb zu befürchten, dass eine Vielzahl der Gäste in andere Gaststätten mit einem entsprechenden separaten Raucherraum im Sinne des § 7 Abs. 2 des Nichtraucherschutzgesetzes ausweichen wird. Die gegenwärtige gesetzliche Regelung bedeutet daher eine gravierende wirtschaftliche Benachteiligung der Betreiberinnen und Betreiber inhabergeführter Einraumgaststätten.

Die vorstehenden Überlegungen haben den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz veranlasst, mit Beschluss vom 12. Februar 2008 (Az.: VGH A 32/07 u. a.) das durch § 7 des Nichtraucherschutzgesetzes angeordnete Rauchverbot in Gaststätten bis zu einer Entscheidung über die gegen das Gesetz eingelegten Verfassungsbeschwerden insoweit einstweilen auszusetzen, als sich das gesetzliche Rauchverbot auch auf inhabergeführte Einraumgaststätten ohne Beschäftigte erstreckt. Der Verfassungsgerichtshof verweist zur Begründung seiner Entscheidung auf den gebotenen effektiven Grundrechtsschutz der betroffenen Betreiberinnen und Betreiber, der dagegen spreche, zunächst die Widerlegung oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten existenzgefährdenden Situation abzuwarten.

Der Gesetzentwurf trägt den aufgezeigten Bedenken Rechnung und schafft – in enger Anlehnung an die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs – die Voraussetzungen dafür, dass in inhabergeführten Einraumgaststätten, in denen neben der Betreiberin oder dem Betreiber keine weiteren Personen als Beschäftigte oder Selbstständige im laufenden Gastronomiebetrieb tätig sind, es sei denn, dass es sich hierbei lediglich um eine Mithilfe von volljährigen Familienmitgliedern der Betreiberin oder des Betreibers handelt, das Rauchen auch künftig erlaubt werden kann. Gestattet die Betreiberin oder der Betreiber das Rauchen, so muss im Eingangsbereich deutlich sichtbar auf die Raucherlaubnis hingewiesen werden. Auf diese Weise können Nichtraucherinnen und Nichtraucher eine selbstständige und bewusste Entscheidung treffen, ob sie eine solche Gaststätte aufsuchen wollen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Betreiberinnen und Betreiber von Einraumgaststätten wird entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz die Möglichkeit eingeräumt, auch künftig das Rauchen zu erlauben. Voraussetzung ist allerdings, dass neben der Betreiberin oder dem Betreiber keine weiteren Personen als Beschäftigte oder Selbstständige im Gastronomiebetrieb tätig sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich volljährige Familienangehörige, die im Betrieb mithelfen. Wird das Rauchen in der Einraumgaststätte von der Betreiberin oder dem Betreiber erlaubt, so muss im Eingangsbereich deutlich sichtbar darauf hingewiesen werden.

Zu Nummer 2

Entsprechend der Systematik der Regelung in § 11 des Nichtraucherschutzgesetzes stellt ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht auch für die Betreiberinnen und Betreiber inhabergeführter Einraumgaststätten eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro geahndet werden kann.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Für die Fraktion:
Herbert Mertin